

„Barbarossas Taufschale“ – Goethes Beziehungen zu den Monumenta Germaniae historica und seine Erfahrungen mit der Geschichtswissenschaft

Von

Werner Goez

Das Berliner Kunstgewerbemuseum besitzt eine herrlich geformte Silber-
schale aus dem Hochmittelalter¹, eine Treibarbeit von 24,4 cm Durch-
messer und 4,4 cm Höhe. Ein vergoldeter Fries von stilisierten Eichen-
blättchen rahmt das erlesene Stück. In den gleichfalls vergoldeten
Schalengrund ist die Darstellung einer Kindertaufe eingraviert: Der
Täufling wird gerade in den Taufbrunnen eingetaucht². Ein Bischof
legt segnend die Hand auf sein Haupt; mit der Linken faßt er den Kna-
ben am Oberarm; ihn begleitet ein tonsurierter Diakon. Auf der andern
Seite steht der Pate, bärtig, allem Anschein nach ein Laie. Die Beischrift
nennt seinen Namen: „Otto“. Er verdeckt großenteils zwei weitere Per-
sonen. Mit beiden Händen hält er den Täufling. Um wen es sich bei die-
sem handelt, macht die Beischrift „*Fridericus imperator*“ deutlich: Es ist
offenbar ein Taufbild des ersten Stauferkaisers³. Dementsprechend
nennt man das Kunstwerk heute gemeinhin „Barbarossas Taufschale“.

1) Inv.-Nr. 33/25; vgl. dazu die Ausstellungskataloge „Rhein und Maas, Kunst
und Kultur 800–1400“ (1972), S. 267 und „Die Zeit der Staufer“ (1977), Bd. 1,
S. 394–396 mit weiterführender Literatur. Vgl. auch Percy Ernst Schramm/
Florentine Mutherich, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser I, Ver-
öffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 2 (1962), mit
leider nur mäßiger Abbildung 172 auf S. 408 und allzu knappem Text S. 179–180.

2) Dargestellt ist ersichtlich kein Säugling; daraus sind jedoch keine Schlüsse zu
ziehen. Allerdings wurde im Hochmittelalter oftmals mit der Erteilung des Sakra-
ments längere Zeit gewartet, falls nicht die Kränklichkeit eines Neugeborenen eine
Nottaufe ratsam erscheinen ließ. So ist Karls d. Gr. Sohn Pippin, geboren 777, erst
781 getauft worden: Reg. Imp. I, Nr. 508 d und e; Kaiser Friedrich II., geboren 1194
Dezember 26, frühestens im November 1196: Reg. Imp. V, Nr. 511 b und f.

3) Vgl. Reg. Imp. IV,1, Nr. 2.